

Öffentliche Auflage Anpassung Baureglement

Mit Entscheid vom 3. September 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, das bestehende Baureglement (in Kraft seit 31. Juli 2019) wie folgt anzupassen:

Ergänzung von Art. 6 Abs. 3

Die ursprüngliche, durch die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2018 genehmigte Formulierung von Art. 6 Abs. 3 lautete:

«Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen kann der Gemeinderat Empfehlungen der kantonalen Denkmalpflege als verbindlich erklären.»

Diese Formulierung wurde vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 30 vom 8. Mai 2019 nicht genehmigt. Der Gemeinderat hat daraufhin das Gespräch mit dem Departement für Bau und Umwelt gesucht und sich auf eine neue Formulierung von Art. 6 Abs. 3 geeinigt, die nun in das bestehende Baureglement aufgenommen werden soll. Diese lautet:

«Der Gemeinderat unterbreitet Baugesuche in der Dorfzone in der Regel dem Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau. Er würdigt bei der Beurteilung des Baugesuchs die Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege.»

Auflagefrist: 4. Oktober 2019 bis 24. Oktober 2019

Auflageort: Gemeindekanzlei Neunforn, Bachstrasse 2, 8526 Oberneunforn
Mo bis Fr: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr, Di: 18.30 Uhr - 19.30 Uhr

Solche geringfügigen Änderungen vom Baureglement können gestützt auf § 4 Abs. 2 PBG durch die Gemeindebehörde beschlossen werden. Diese Änderungen sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn es ein Anteil von fünf Prozent der Stimmberechtigten während der Auflagefrist verlangt.

Wer durch die Anpassung des Baureglements berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat, Bachstrasse 2, 8526 Oberneunforn, Einsprache erheben.

Oberneunforn, 30. September 2019

Der Gemeinderat